

Eine wichtige Änderung in der Flensburger Verkehrssünderkartei bereitet den Autofahrer Kopfschmerzen

Holger Rochow, Spezialist für Verkehrsrecht, Kanzlei Schwerin/Hamburg

Bislang konnten Verkehrssünder durch geschicktes zeitliches Taktieren verhindern, dass Punkte für neue Verkehrsordnungswidrigkeiten oder -straftaten eingetragen werden, bevor alte gelöscht waren. Nun ist, schneller als erwartet, das 1. Justizmodernisierungsgesetz in Kraft getreten, mit welchem die maßgebliche Vorschrift des § 29 Abs. 4, 6 u. 7 StVG, in dem die Tilgung von Eintragungen geregelt ist, verabschiedet worden. Nach dem zunächst eine sofortige Umsetzung angedacht war, ist nunmehr die Neuregelung auf 01. Februar 2005 verschoben. Auf Verfahren, die bis dahin noch zur Ahndung anstehen, soll die alte Gesetzesregelung Anwendung finden. Welche sind nun die einschneidenden Maßnahmen, die schwere Zeiten für Verkehrssünder bedeuten?

Bislang musste ein Bußgeldbescheid oder Urteil erst unanfechtbar, d. h. rechtskräftig geworden sein, um die damit jeweils verbundenen Punkte in das Register eintragen zu können. Während dieser Zeit lief die meist 2-jährige Frist, nach der eingetragene Punkte zu löschen sind, weiter. Ein auffällig gewordener Kraftfahrer konnte deshalb mit Hilfe eines versierten Verkehrsrechtsanwalts durch Einlegen von Rechtsmitteln das aktuell gegen ihn laufende Verfahren so lange – bis zur Rechtskraft – hinauszögern, dass vor der Eintragung des neuen Verstoßes alte zwischenzeitlich gelöscht werden konnte. § 29 Abs. 6 StVG ist nunmehr (sinngemäß) dahingehend ergänzt worden, dass allein der Zeitpunkt der Tat maßgeblich ist. Ab diesem beginnt die 2-jährige Tilgungsfrist für die neuen Punkte zu laufen. Das bedeutet, dass alle bis dahin bereits eingetragenen Punkte zu diesen addiert werden. Das kann für viele Kraftfahrer fatale werden. Denn bei 18 Punkten droht die Entziehung der Fahrerlaubnis. Retten kann man den Führerschein nur durch eine positive Begutachtung im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung. In diesen Fällen gibt es eine Beweislastumkehr. Während bei üblichen Ordnungswidrigkeiten oder Verkehrsstraftaten die Gerichte oder Behörden die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr nachweisen müssen, hat ein Kraftfahrer bei Erreichen von 18 Punkten nunmehr selbst den Gegenbeweis zu führen, dass er noch immer geeignet ist. Bei Erreichen von 14 Punkten wird von der Fahrerlaubnisbehörde der Besuch eines Aufbauseminars angeordnet. Wird die Teilnahme verweigert, besteht bereits auch dann die Möglichkeit, die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Im Flensburger Verkehrszentralregister sind derzeit mehr als 7 Mio Verkehrssünder erfasst. Davon mehr als die Hälfte infolge von Geschwindigkeitsüberschreitungen. Rund 120 000 Kraftfahrer sind mit 14 oder mehr Punkten in Flensburg eingetragen und müssen um ihre Fahrerlaubnis fürchten.

Durch die Gesetzesreform wurden die Tilgungsfristen nicht geändert. Punkte für Ordnungswidrigkeiten werden weiterhin grundsätzlich nach 2 Jahren gelöscht bzw. dürfen nach Ablauf keine Berücksichtigung mehr finden. Verurteilungen aufgrund von Verkehrsstraftaten wie Fahrten unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss, Nötigung, Unfallflucht oder Straßenverkehrsgefährdung werden weiterhin nach 5 Jahren gelöscht. Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs begangen werden, bleiben 10 Jahre lang festgeschrieben.

Rechtsanwalt Holger Rochow

Schwerin/Hamburg